

Anlage 5 zum UVP-Bericht/LBP „Windkraftanlagen Am Sauberg“

Befreiungsantrag

Landschaftsschutzgebiet Grösseltal

(Schutzgebiets-Nr: 2.36.025)

Stand: 17.03.2020

Auftraggeber: juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

erstellt von: Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeiter: M.Sc. Biogeogr. Felix Gebhard
Dipl. Ing. Claudia Struth

Technische Arbeit: Heidi Biewer

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.	Befreiungsvoraussetzungen.....	3
3.	Projektbeschreibung	4
4.	Aktuelle Bestandsaufnahme.....	6
5.	Standortwahl und Ausschluss von Alternativen	7
6.	Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen	8
6.1	Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	8
6.1.1	Baurechtliche Privilegierung.....	8
6.1.2	Zielvorgabe einer nachhaltigen Energieerzeugung	8
6.1.3	Atypische Sondersituation.....	8
6.1.4	Wirtschaftlichkeit der geplanten WEA	9
6.2	Fazit zur Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	9
6.3	Schutzzweck des LSG „Grösseltal“ - Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft	10
6.4	Fazit der Prüfung des Schutzzwecks	13
7.	Fazit.....	14
8.	Literaturverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Umladeplatzes im Norden des LSG „Grösseltal“	2
Abb. 2:	Umladeplatz auf einer Fettweide im Grösseltal.....	5
Abb. 3:	Biotope im Bereich des Umladeplatzes.	6
Abb. 4:	Parkplatz „Untere Grösseltal Sägmühle“	7
Abb. 5:	Wiese im Enztal (rote Markierung: Lage des Alternativstandorts).....	7
Abb. 6:	Wanderroute „Vom Enztal auf die Büchenbronner Höhe.“	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die juwi AG plant zwei Windenergieanlagen (WEA) „Am Sauberg“ in der Gemeinde Engelsbrand südlich der Stadt Pforzheim. Die geplanten Windkraftanlagen (Anlagenstandorte, Zuwegung, Kabeltrasse) befinden sich **nicht** im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Grösseltal“ (Entfernung zwischen Anlagenstandorten und LSG ca. 460 m; Schutzgebiets-Nr.: 2.36.025). Ein geplanter Umladeplatz für die Verladung der Rotorblätter auf den Selbstfahrer liegt jedoch innerhalb des LSG (s. Abb. 1). Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Befreiung von der Rechtsverordnung des LSG ist ausschließlich der geplante Umladeplatz.

Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) als Standorte für Windkraftanlagen nicht grundsätzlich tabu, sondern stellen Prüfbereiche in der vorlaufenden Regional- und Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren dar.

Die Anlage von Bauwerken aller Art im LSG „Grösseltal“ ist grundsätzlich verboten (§ 2 der Rechtsverordnung zum LSG). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (§ 3 der Rechtsverordnung).



Abb. 1: Lage des Umladeplatzes im Norden des LSG „Grösseltal“.^{1 2}

¹ LUBW - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2017): UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online); unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public> (Stand: Dezember 2018).

² Hintergrundkarte: OpenStreetMap contributors (<http://www.openstreetmap.org/copyright>), bereitgestellt durch Terrestris GmbH.

2. Befreiungsvoraussetzungen

- Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ist auf der Grundlage des § 67 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG möglich, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zudem ist die Konformität des Bauvorhabens mit den Schutzzwecken des LSG zu prüfen und darzulegen.

Diese maßgeblichen Belange werden in Kapitel 6 näher ausgeführt.

3. Projektbeschreibung

Für die Verladung von Großkomponenten auf einen Selbstfahrer (Rotorblätter, Turmteile, Gondel und Getriebe) ist die Anlage eines Umladeplatzes im Grösseltal vorgesehen (Lage s. Abb. 1). Die Transporte werden in der Regel nachts angeliefert und am darauffolgenden Tag in Richtung Windpark weiter transportiert. Weiterhin dient der Umladeplatz als kurzfristige Abstellfläche für sogenannte Zughilfen (z.B. Traktoren), Baumaschinen und Baumaterial (z.B. Kabeltrommeln und Bagger).

Der Umladeplatz wird temporär durch die Auslegung von verschraubten Aluplatten während der Bauphase der WEA auf einer Fläche von 2.500 m² errichtet. Zusätzlich wird um den Umladeplatz ein Baufeld von ca. 1.010 m² benötigt (vgl. Abb. 2). Insgesamt ergibt sich ein Flächenbedarf von 3.510 m². Vor der Auslegung der Aluplatten wird das Gelände eingeebnet. Dabei wird weder vor Ort anfallendes Erdmaterial abgefahren noch von außen fremdes Material eingebracht. Nach der Inanspruchnahme wird das betroffene Biotop (Fettweide) auf der eingeebneten Fläche wieder hergestellt (s. Kap. 4). Die Fläche des geplanten Umladeplatz wird derzeit durch Pferde beweidet.

Im Fall von Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche mit der Anlieferung von Großkomponenten verbunden sind, ist eine erneute temporäre Nutzung des Umladeplatzes mit anschließender Wiederherstellung der Fettweide während der gesamten Laufzeit der WEA ggf. notwendig.

Das Baufeld muss frei von Gehölzen sein (Bäume, Sträucher) und wird zur Einrichtung des Umladeplatzes mit schweren Baumaschinen befahren. Im Zuge dessen wird im Baufeld an der L 338 ein Baum gefällt (Birke, Brusthöhendurchmesser: 25 cm). Weitere Fällungen sind nicht notwendig. Zu den Auengehölzen entlang des Grösselbachs wird vorsorglich ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten.

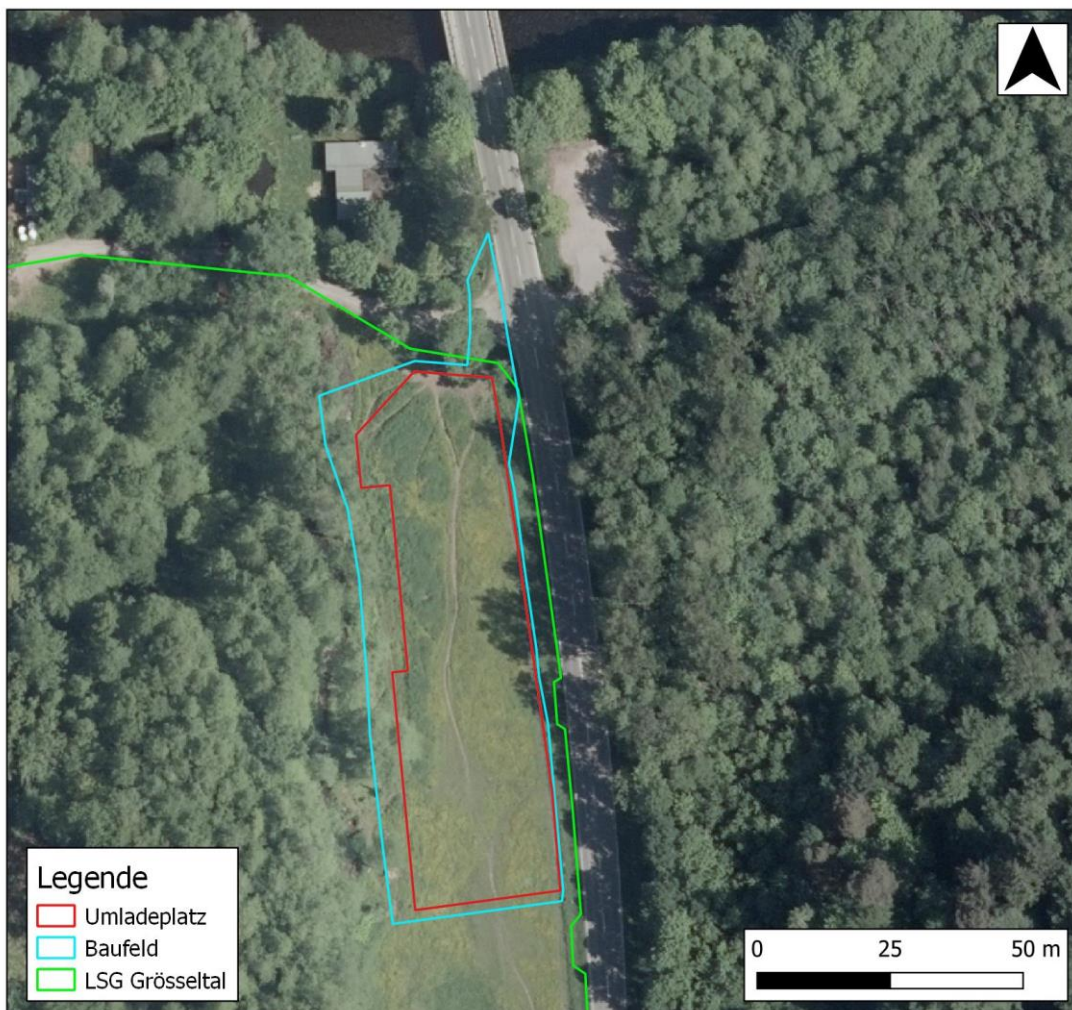


Abb. 2: Umladeplatz auf einer Fettweide im Grösseltal.

4. Aktuelle Bestandsaufnahme

Im April und Juli 2018 wurde eine Kartierung der Biotop-/Nutzungstypen durchgeführt (vgl. Plan 1a und Plan 1b zum UVP-Bericht). Die gesamte Fläche des Umladeplatzes ist durch eine Fettweide in relativ artenarmer Ausprägung bestanden (Biotoptyp: 33.52, Fettweide mittlerer Standorte; vgl. Abb. 3). Die Fläche wird ganzjährig durch Pferde beweidet. Hierdurch bestehen v.a. im nördlichen Bereich starke Trittschäden. Im Westen schließt an die Fettweide der gewässerbegleitende Auenwaldstreifen des Grösselbachs an. Ein Eingriff in diesen Auenwaldstreifen erfolgt nicht. Im Zuge der Baufeldräumung muss ein Einzelbaum (Birke, Brusthöhendurchmesser: 25 cm) an der L 338 gefällt werden.



Fettweide mit starken Trittschäden (Biotoptyp: 33.52, Fettweide mittlerer Standorte). Aufnahme datum: April 2018. Fettweide (Biotoptyp: 33.52, Fettweide mittlerer Standorte). Aufnahme datum: Juli 2018.

Abb. 3: Biotope im Bereich des Umladeplatzes.

Südlich des geplanten Umladeplatzes befindet sich im Tal des Grösselbachs ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Grünlandausprägungen: Der Südteil präsentiert sich als Magerweide. Im Mittelteil sind in der Nähe des Bachs Nasswiesen (geschützt gemäß 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG) mit Sumpf-Baldrian (*Valeriana dioica*), Waldsimse (*Scirpus sylvatica*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Spitzblütiger Binse (*Juncus acutiflorus*) und Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) als kennzeichnenden Arten ausgebildet, die in Mulden des Kleinreliefs auch weiter in die östlich anschließenden Grünlandflächen ragen. In den ufernahen Partien sowie bereichsweise auch abseits davon in den übrigen Grünlandflächen im südlichen Teil zeigen Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wiesenknöterich (*Polygonum bistorta*), lokal auch Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Übergänge zu feuchten Ausprägungen an.

Die ökologisch wertvollen Grünlandflächen südlich des geplanten Umladeplatzes liegen außerhalb der Eingriffsbereiche. Vorsorglich wird ein Abstand von mindestens 10 m zu diesem Bereich eingehalten.

5. Standortwahl und Ausschluss von Alternativen

In einer ausführlichen Abwägung der Alternativen wurden folgende Standorte außerhalb des LSG geprüft:

- Parkplatz „Untere Grösseltal-Sägmühle“ (vgl. Abb. 4).
- Wiese im Enztal östlich des Industriegebiets an der B 294 (vgl. Abb. 5).



Abb. 4: Parkplatz „Untere Grösseltal Sägmühle“ (rote Markierung: Lage des Alternativstandorts).³



Abb. 5: Wiese im Enztal (rote Markierung: Lage des Alternativstandorts).³

Aufgrund der geringen Ausmaße der Flächen, der Geländemorphologie vor Ort oder der Nähe zu Gewässern mussten beide Alternativstandorte im Vorfeld ausgeschlossen werden. Es besteht keine Alternative außerhalb des LSG, welche unter zumutbaren Belastungen realisierbar wäre.

³ Lubw - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2017): UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online); unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public> (Stand: Dezember 2018).

6. Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen

Der Umladeplatz im Grösseltal stellt eine Baunebenfläche für die Errichtung von zwei WEA „am Sauberg“ dar und ist somit obligatorischer Bestandteil der WEA-Planung.

6.1 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

6.1.1 Baurechtliche Privilegierung

Die WEA am Sauberg und ihre Baunebenflächen sind baurechtlich privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das geplante Bauvorhaben entspricht zudem dem Konzept zur Flächennutzungsplan-Neufassung mit Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand, der mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen in Umsetzung des Darstellungsprivilegs des § 35 Abs. 3 BauGB erstellt worden ist (Entwurf, BHM 2013).

6.1.2 Zielvorgabe einer nachhaltigen Energieerzeugung

Eine nachhaltige Energiepolitik ist in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG ein Grundsatz des Naturschutzes. Ebenso zielt das Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (KSG BW) in Baden-Württemberg von 2013 auf eine Stärkung der regenerativ erzeugten Energien ab. So kommt u.a. gem. § 5 KSG BW „...dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasemissionen handelt.“ Die Stromerzeugung durch Windkraft entspricht weiterhin dem im § 4 KSG BW formulierten Ziel, „die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 zu senken.“ Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) ist den „räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] zu schaffen.“ Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) ist auf „... eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken“.

Die Stromerzeugung aus Windkraft stellt neben dem Individualinteresse des Bauherrn somit auch eine Form des Gemeinwohlinteresses zur Nutzung regenerativer Energiequellen dar.

Den beschriebenen politischen Zielen wird u.a. durch die Aufstellung eines „Teilregionalplan Windenergie“ planerisch Rechnung getragen. Der Entwurf stellte in der vVG Neuenbürg/Engelsbrand die Potenzialfläche Sauberg „PF - 10“ dar, in der sich die geplanten WEA befinden (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2017; Stand: 10.05.2017). Vor dem Hintergrund der Aktualisierung des Windatlas Baden-Württemberg (UM BW 2019) wurde der Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie jedoch zurückgezogen und das Verfahren einge-

stellt. Unter Einbeziehung der aktuellen Daten des Windatlas soll ein neuer Planentwurf vorbereitet werden.⁴

Die vVG Neuenbürg/Engelsbrand bearbeitet zudem einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB, in welchem Potenzialflächen für die Windenergienutzung ermittelt und aufgestellt werden sollen (BHM 2013). Die beiden geplanten WEA befinden sich innerhalb der geplanten Konzentrationszone 3 (Sauberg) für Windenergieanlagen.

6.1.3 Atypische Sondersituation

Eine atypische Sondersituation liegt schon allein daher vor, da sich das Vorhabengebiet innerhalb der Potenzialfläche 3 „Sauberg“ der Flächennutzungsplan-Neufassung der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand (im Entwurf, BHM 2013), sowie in der Potenzialfläche „Sauberg PF - 10“ der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplanes der vVG Neuenbürg/Engelsbrand befindet. Die Planungsabsichten der Gemeinde und der Regionalplanung kommen somit auch vor Inkrafttreten der Pläne klar zum Ausdruck und sind im Einzelfall als atypische Sondersituation zu werten.

6.1.4 Wirtschaftlichkeit der geplanten WEA

Laut Windatlas Baden-Württemberg (AL-PRO 2019) liegt die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m bei WEA 01 und WEA 02 zwischen 6,5 m/s und 7,0 m/s. Im Mittel über alle geplanten Windenergieanlagen liegt die mittlere Jahresgeschwindigkeit am Standort „Am Sauberg“ bei 6,75 m/s. Somit können die Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM BW 2019) als erfüllt angesehen werden.

In unmittelbarer Nähe der geplanten WEA-Standorte erfolgte von April 2013 bis Juni 2014 eine Windmessung mit einem 101 m hohen Windmessmast (Flurstück 620/1, Gemeindewald Engelsbrand). Hier wurde die Windgeschwindigkeit auf verschiedenen Höhen (101 m, 99 m, 80 m, 60 m und 40 m) sowie die Windrichtung, die Temperatur, der Luftdruck und die Luftfeuchte über einen Zeitraum von ca. 14 Monaten erfasst. Auf Basis dieser Daten wurden die zu erwartenden Windgeschwindigkeiten auf 140 m Höhe prognostiziert⁵. Gemäß Stellungnahme beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe für die WEA 01 6,37 m/s und für die WEA 02 6,25 m/s.

6.2 Fazit zur Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses

Aufgrund der Privilegierung der WEA und ihrer Baunebenflächen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, der Lage innerhalb der i.V. mit § 35 Abs. 3 BauGB im Flächennutzungsplan (im Entwurf) dargestellten Potenzialflächen als Konzentrationszonen und aufgrund der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz liegt die Errichtung der Windkraftanla-

4 REGION NORDSCHWARZWALD REGIONALVERBAND (2019): Sitzungsvorlage 62/2019.

5 LAHMEYER INTERNATIONAL GMBH (2018): Mittlere Windgeschwindigkeiten für den Windpark „Am Sauberg“.

gen, und somit auch die Errichtung des Umladeplatzes im Grösseltal, im überwiegenden öffentlichen Interesse.

6.3 Schutzzweck des LSG „Grösseltal“ - Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft

Das LSG „Grösseltal“ ist ein kleinräumiges Schutzgebiet (Fläche: ca. 16.300 m²) mit einer Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1953. Diese beinhaltet als „Sammelverordnung“ neben dem LSG „Grösseltal“ sechs weitere LSG. Konkrete Schutzzwecke, wie sie in neueren Verordnungen zu finden sind, werden in der Verordnung für das LSG „Grösseltal“ nicht genannt.

§ 2 der Schutzgebietsverordnung führt lediglich auf, dass *„... es verboten ist, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten“*.

Die Prüfung der Vereinbarkeit wird für jedes der drei Verbote separat durchgeführt:

1. *„Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, **die Natur zu schädigen**...“*
2. *„Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, **den Naturgenuss zu beeinträchtigen** ...“*
3. *„Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, **das Landschaftsbild zu verunstalten**...“*

Prüfung der Vereinbarkeit zu Verbot 1: *„Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, **die Natur zu schädigen**...“*

Im Rahmen der WEA-Planungen wurde eine saP (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Anlage 1 zum UVP-Bericht) durchgeführt, welche auch den Umladeplatz im Grösseltal beinhaltet. Zudem wurden spezifische Fachgutachten bezüglich der Artengruppen Fledermäuse und Vögel (FRINAT 2019, FRINAT 2018, BFL 2019) sowie eine Natura-2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“ ausgearbeitet, welche sich im Bereich des Umladeplatzes räumlich mit dem LSG „Grösseltal“ überschneidet (vgl. Anlage 2 zum UVP-Bericht). Um den Eingriff in Natur- und Landschaft so gering wie möglich zu gestalten, wird der Umladeplatz nach einer Plananpassung lediglich während der Bauphase der WEA angelegt. Das betroffene Biotop (Fettweide mittlerer Standorte) wird nach der Inanspruchnahme wieder hergestellt. Weiterhin wurde die Fläche des Umladeplatzes deutlich verkleinert und auf den nördlichen Teil der Wiese im Grösseltal mit geringer Wertigkeit beschränkt. Ein Eingriff in die schützenswerten Nass- und Magerwiesen südlich des geplanten Umladeplatzes ist somit ausgeschlossen. Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht damit zu rechnen, dass die Fettweide eine besondere Funktion für geschützte oder seltene Arten aufweist. Dies wird u.a. durch die Grunddatenerhebung des in der Aufstellung befindlichen Managementplans für das FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“ be-

stätigt⁶. Hier wird für die Wiesen im Grösseltal kein Vorkommen der als Erhaltungsziele gelisteten Arten genannt. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Arten nicht zu erwarten.

Die Belange der Tier- und Pflanzenwelt wurden im Rahmen der Planungen umfassend berücksichtigt. Die temporäre Errichtung des Umladeplatzes stellt keine bleibende Veränderung innerhalb des LSG dar, die als „**Schädigung der Natur**“ zu werten ist.

Prüfung der Vereinbarkeit zu Verbot 2: „*Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturgenuss zu beeinträchtigen*“

„...den Naturgenuss beeinträchtigen“ wird im Folgenden als eine Einschränkung der Erholungsfunktion des LSG gewertet.

Die Bedeutung für die Erholung beruht für das LSG „Grösseltal“ im Wesentlichen auf der Attraktivität des Tals für den lokalen Wandertourismus. Direkt nördlich des Umladeplatzes verläuft die Wanderroute „Vom Enztal auf die Büchenbronner Höhe“ mit lokaler Bedeutung für Erholungssuchende (vgl. Abb. 6). Die beanspruchte Wiese für den Umladeplatz ist umzäunt und wird dementsprechend nicht direkt von Wanderern begangen. Dem Talverlauf folgend von Nord nach Süd befinden sich keine weiteren Wanderwege im Umfeld der Wiese.

Der beanspruchte Teilbereich der Grünlandflächen im Grösseltal stellt während der Bauphase der WEA zunächst eine visuelle Beeinträchtigung für die nördlich gelegene Wanderroute dar, auch verbunden mit Lärm und Abgasemissionen bei Verladevorgängen. Nach der relativ kurzen Bauphase und der anschließenden Wiederherstellung der Fettweide verbleibt jedoch keine Einschränkung für Erholungssuchende.

⁶ RP Karlsruhe (2008): Grunddatenerhebung zum in der Aufstellung befindlichen Managementplans des FFH-Gebiets „Würm-Nagold-Pforte“ (übermittelt vom Regierungspräsidium Karlsruhe; Stand: 21.03.2019).

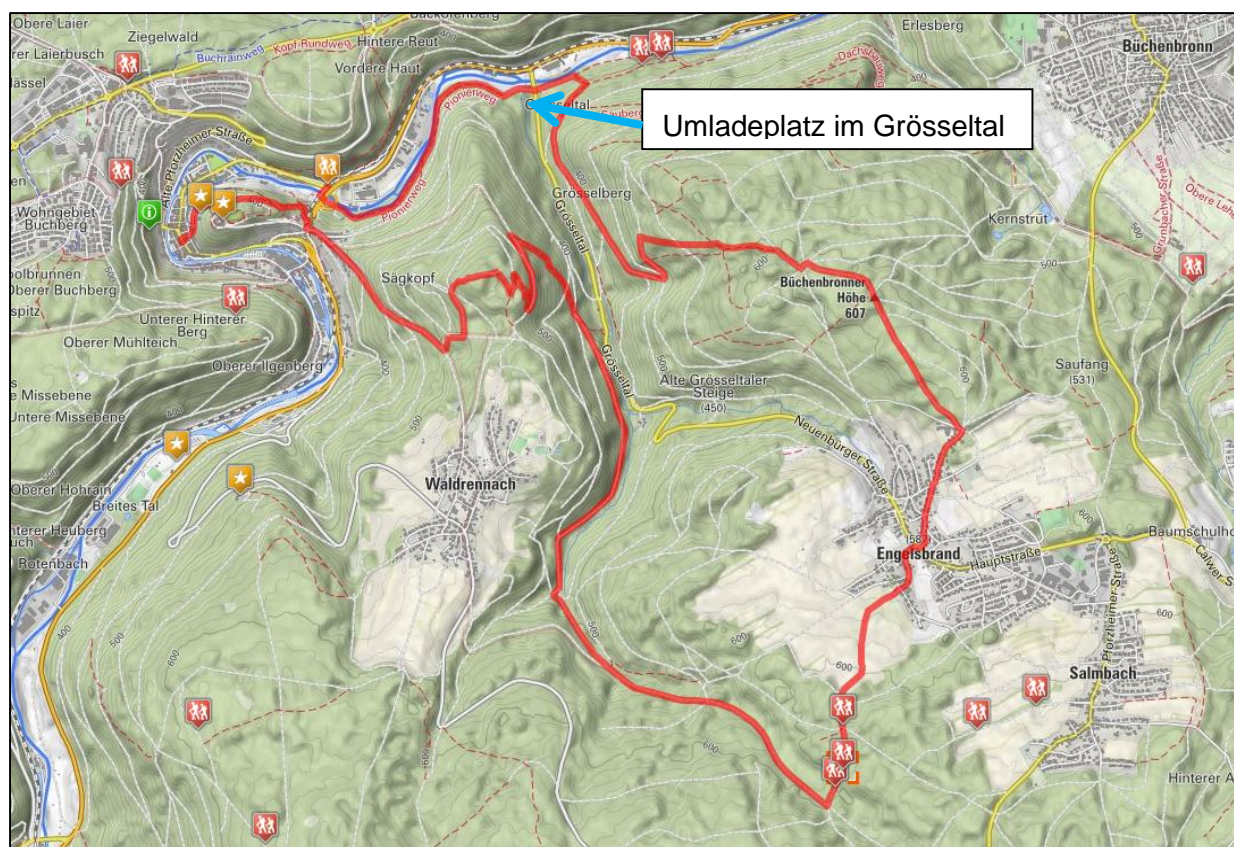


Abb. 6: Wanderroute „Vom Enztal auf die Büchenbronner Höhe.“⁷

Die Anlage des Umladeplatzes stellt eine negative Wirkung auf die Erholungsfunktion im Grösseltal dar. Aufgrund der relativ kurzen Inanspruchnahme ist eine dauerhafte Einschränkung der Erholungsfunktion des LSG jedoch ausgeschlossen. Die temporäre Errichtung des Umladeplatzes ist nicht als eine „**Beeinträchtigung des Naturgenusses**“ zu werten.

Prüfung der Vereinbarkeit zu Verbot 3: „Es ist verboten, innerhalb dieser Landschaftsteile bzw. -bestandteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, **das Landschaftsbild zu verunstalten...**“

Die landschaftliche Eigenart, Vielfalt und Schönheit wird im LSG Grösseltal v.a. durch den Grösselbach selbst mit dessen bachbegleitenden Auwäldern und den Talwiesen geprägt. Der Eingriff in einen offenen Grünlandbereich bringt wesentliche Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes im LSG mit sich. Aufgrund dessen wurde bereits im Vorfeld der Planungen eine Anpassung vorgenommen und die Fläche für den Umladeplatz deutlich verkleinert. Durch die Planierung der Fläche verbleibt nach der Inanspruchnahme und anschließenden Wiederherstellung des Habitats eine ebene Fettweide. Feinreliefierungen in Form von kleinen Senken

⁷ Bergfex.de (2018): Wanderungen Baden-Württemberg - unter <https://www.bergfex.de/sommer/baden-wuerttemberg/touren/wanderung/33497,vom-enztal-auf-die-buechenbronner-hoehe/>.

und Mulden gehen hierbei verloren. Fremde Formen wie bspw. Aufschüttungsbögen erfolgen nicht, sodass sich die Fläche nach Wiederherstellung harmonisch in das umgebende Landschaftsbild integriert. Durch die L 338, die von Nord nach Süd durch das gesamte Grösseltal verläuft, besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Insgesamt stellt die Errichtung des Umladeplatzes einen Eingriff in den ästhetischen Eigenwert der Landschaft im LSG dar. Aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach der Inanspruchnahme ist dies jedoch nicht als „**Verunstaltung der Landschaft**“ zu werten.

6.4 Fazit der Prüfung des Schutzzwecks

Die temporäre Anlegung des Umladeplatzes kann mit den vorhandenen Flächenfunktionen im LSG vereinbart werden.

7. Fazit

In einer zusammenfassenden Betrachtung erfüllt die Errichtung des Umladeplatzes im Grösseltal die genannten Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und nach § 2 der Sammelverordnung zum LSG „Grösseltal“ aus folgenden Gründen:

- Die Errichtung des Umladeplatzes kann mit den vorhandenen Flächenfunktionen im LSG vereinbart werden.
- Es entsteht keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im LSG.
- Der Umladeplatz stellt eine obligatorische Baunebenfläche für die WEA-Planung am Sauberg dar. Die nachhaltige Energiegewinnung durch die Nutzung der Windkraft liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und entspricht den im Landesklimaschutzgesetz (KSG BW) bzw. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Zielen und Grundsätzen. Zudem handelt es sich um eine atypische Sondersituation.
- Baunebenflächen von WEA sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.
- Das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung am Sauberg bei Engelsbrand ist aufgrund der prognostizierten höchsten Windgeschwindigkeiten sehr hoch.
- Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neufassung der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand (im Entwurf, BHM 2013) wurden auf der Basis eines individuell erstellten Kataloges an harten und weichen Ausschlusskriterien eine umfangreiche Standortalternativenprüfung durchgeführt und Prüfflächen für die Windkraftnutzung festgelegt. Die beiden WEA befinden sich in der geplanten Prüffläche 3 „Sauberg“. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand bestehen keine Alternativen mit annähernd vergleichbarer Konzentrationswirkung.

Trier, den 17.03.2020



Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA

8. Literaturverzeichnis

AL-PRO GMBH & CO. KG (2019): Windatlas Baden-Württemberg 2019.

BFL - BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2019): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark „Am Sauberg“ (Landkreis Enzkreis).

BHM PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2013): Flächennutzungsplan-Neufassung mit Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der vereinten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg-Engelsbrand - Begründung - Fassung für den Feststellungsbeschluss.

FRINAT (2018): Windpark am Sauberg. Grundlage für die FFH-Vorprüfung Fledermäuse „Wurm-Nagold-Pforte“ (7118-341).

FRINAT (2019): Windpark am Sauberg. Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP).

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2017): Teilregionalplan Windenergie. Dokumentation der planerischen Vorgehensweise. Entwurf für den Planungsausschuss 07/2017. Pforzheim, 10. Mai 2017.

UM BW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG - (2019): Auswirkungen des neuen Windatlases auf behördliche Entscheidungen. Schreiben vom 27.05.2019 an die Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidien.